

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0064/13/0401Q1

Düsseldorf, den 14.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von ammoniumnitrat-haltigem Düngemittel (Mehrnährstoff-Düngeranlage) der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten NPK-Aufgabestation

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Compo Expert GmbH mit Bescheid vom 16.05.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage am Standort Werk Krefeld, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lemke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis
Compo Expert GmbH
Ohlendorffstr. 29

47809 Krefeld

Datum: 16. Mai 2014

Seite 1 von 24

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0064/13/0401Q1
bei Antwort bitte angeben

Herr Voth
Zimmer: Ce 044
Telefon:
0211 475-9109
Telefax:
0211 475-2790
dirk.voth@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten NPK-Aufgabestation

Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 27.05.2013, zuletzt ergänzt am 27.02.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise
 4. Ausführung des Ing.-Büros [REDACTED] zur TRAS 310 im Rahmen des Verfahrens zum Wiederaufbau Phase II (Lagerhallen 3a-c)
 5. Nachreichung Brandschutzkonzept (Rev.1 11668-13 vom 26.08.2013)
 6. Nachreichung Brandschutzkonzept (Rev.1 11668-13 vom 16.09.2013)
 7. Nachreichung Brandschutzkonzept (Rev.1 11668-13 vom 25.02.2014)
 8. Modifikation des Geräuschgutachtens
 9. Sicherheitsbericht Teil 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0064/13/0401Q1

**I.****Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 27.05.2013, zuletzt ergänzt am 27.02.2014 (Eingang am 05.03.2014), nach § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten NPK-Aufgabestation ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.17 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der**Mehrnährstoff-Düngeranlage****(NPK-Anlage)****am Standort****Compo Expert GmbH Werk Krefeld,
Ohlendorffstr. 29, 47809 Krefeld,
Gemarkung Linn, Flur 16 , Flurstück 4**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Errichtung und Betrieb einer Aufgabehalle zur Aufnahme von vier Aufgabetrichern
- Rohphosphat / Diammoniumphosphat (DAP) zusammengefasst unter der Bezeichnung Phosphat,
 - Kaliumchlorid / Kaliumsulfat zusammengefasst unter der Bezeichnung Kali,



- NPK-Restmengen,
 - Ammoniumsulfat (AS);
- b) Rohstofflagerung in der Aufgabehalle mit folgenden maximalen Einzelkapazitäten, die Gesamtlagermenge aller Einzelstoffe ist begrenzt auf 150 t
- maximal 100 t Rohphosphat,
 - maximal 100 t Diammoniumphosphat (DAP),
 - maximal 100 t Kaliumsulfat oder Kaliumchlorid,
 - maximal 50 t Ammoniumsulfat,
 - maximal 50 t NPK-Reste zur Verwertung;
- c) Errichtung und Betrieb
- von 4 Silos für Dolomit und Kieserit mit je 100 m³ Inhalt (entspricht 100 t)
 - der NPK-Aufgabestation (= Aufgabeturm 3 b),
 - der Rohstoff-Förderanlagen vom Aufgabeturm zu den Rohstoffbunkern in der NPK-Anlage,
 - einer pneumatischen Förderleitung vom Ammoniumsulfat-Aufgabetrichter zur bestehenden und unverändert betriebenen ASN-Anlage in der ehemaligen Halle 4, künftig Halle 4a
 - der Produkt-Förderanlagen aus der NPK-Anlage zur Lagerhalle 1 sowie
 - eines Rolltores in der längsseitigen Außenwand der Lagerhalle 1 im Bereich der Lagerbox zur Anlieferung der Kalisalze;
- d) Lagerung von
- 1000 t Kaliumsulfat / Kaliumchlorid in der Lagerhalle 1, Lagerbox 1, als Ersatzlagerfläche für die Lagerung in der zerstörten Halle 3,
 - 1000 t NPK-Restmengen zur Verwertung in der Lagerhalle 2, Lagerbox 1, als Ersatzlagerfläche für die Lagerung in der zerstörten Halle 3.

Anlagenkapazität:

Die Produktionskapazität der Anlage wird nicht geändert.

**Betriebszeiten:**

Die Betriebszeiten des Anlagenbetriebes werden nicht geändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und die dem Bescheid angefügten Anlagen ab Nr. 4.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 15.10.2013 – Az. 53.01-100-53.0064/13/0401Q1v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt [REDACTED]. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.1.1-2.4.1.3 (Mittelung der Stadt Krefeld) sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187082706COMPO.



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Ausnahmen

Ausnahmen werden nicht erteilt.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und



b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Compo Expert GmbH betreibt in der Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld eine Anlage zur Herstellung und Lagerung von ammoniumnitrat-haltigem Düngemittel und von mineralischen Ein- und Mehrnährstoffdüngern (Mehrnährstoff-Düngeranlage). Die bereits bestehende (und zuvor genehmigte) Anlage soll durch Wiederaufbau der durch den Brand vom 25.09.2012 zerstörten NPK-Aufgabestation geändert werden. Die mit dieser ersten Phase des Wiederaufbaus im Zusammenhang stehende Anlagenänderung ist Gegenstand des Antrages. Weitere betriebliche Änderungen bleiben der Phase II (Lagerhallen 3a bis c) des Wiederaufbaus vorbehalten.

Die Phase I ist wie folgt gekennzeichnet:

- Errichtung und Betrieb der NPK-Aufgabestation mit der Werksbezeichnung Aufgabeturm 3b für feste Rohstoffe einschließlich der zugehörigen Rohstoffförderwege in die NPK-Anlage und der Fertigproduktförderwege aus der NPK-Anlage zur Lagerhalle 1
- Nutzung der Lagerhalle 1, Lagerbox 1 zur Zwischenlagerung von Kalisalzen und der Lagerhalle 2, Lagerbox 1 zur Zwischenlagerung von NPK-Resten
- Errichtung der Aufgabehalle, die als Rohstoffzwischenlager und Aufgabehalle solange benötigt wird, bis die als Ersatz für die ab-



gebrannte Lagerhalle 3 neu zu errichtenden Lagerhallen 3a-c (Phase II der Wiedererrichtung) betrieben werden können.

Nach Umsetzung der Phase II werden die Aufgabetrichter in die Rohstofflagerhalle (Halle 3b) versetzt und die Aufgabehalle einer neuen Nutzung zugeführt werden, die mit der Phase II beantragt wurde.

Die Phase II umfasst die Errichtung und den Betrieb der Rohstoff- und Produktlagerhallen 3a-c mit der Einspeicherungsmöglichkeit vom Hafen sowie sämtlichen Ausspeicher- und Verladeeinrichtungen.

Die Compo Expert GmbH hat dazu am 27.05.2013 einen Antrag nach §§ 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten NPK-Aufgabestation gestellt (Phase I). Für einen Teil der im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung stehenden Änderungen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 15.10.2013, Az. 53.01-100-53.0064/13/0401Q1v erteilt.

Aufgrund von zwischenzeitlich erforderlichen Änderungen bei den Grundbucheinträgen wurden die Angaben zum Anlagenstandort abweichend vom ursprünglich eingereichten Formular 1 durch einen Austausch desselben geändert. Sie beziehen sich ausschließlich auf den Gegenstand des Antrages.

Wegen des zwischenzeitlich erfolgten Abbruches der alten Halle 4 (Reaktion der Antragstellerin auf ein § 29a-Sachverständigengutachten) und die ebenfalls zwischenzeitlich beantragte Neuerrichtung von 3 Lagerhallen 4a-c als Ersatz für die abgebrochene Halle 4 erfolgte im Tenor in Abstimmung mit der Antragstellerin eine Korrektur des Antragsgegenstandes unter Buchstabe c) Punkt 4.

Im Antrag wurden alle Anlagen, die am Betriebsstandort in der Ohlendorffer Straße vorhanden sind, aufgeführt. Da am Betriebsstandort mehrere selbständig genehmigungsbedürftige Anlagen vorhanden sind, war die Absicht der Antragstellerin, eine transparente Darstellung der Auswirkungen des Standortes herzustellen. Aus diesem Grund ist im Schallgutachten auch nicht nur der Antragsgegenstand, sondern die



Gesamtsituation ausgehend vom Betriebsgelände mit allen Anlagen mit dargestellt.

Aus der Darstellung aller Anlagen im Antrag kann ein Vorhandensein einer Anlage entsprechend 4.1.22 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. eines Vorhabens entsprechend 4.1 nach Anlage 1 UVPG (integrierte chemische Anlage) nicht hergeleitet werden. Vielmehr ist die NPK-Produktion, welche zuvor als solche gemäß Ziff. 4.1 Spalte 1 lit. q) Anhang 4. BImSchV a. F. (Anlage zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger) durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang) genehmigt worden war, gegenwärtig richtigerweise als solche gemäß Ziff. 4.1.7 Anhang 4. BImSchV i.d.F. vom 02.05.2013 zu bewerten. Ein integrierter Verbund mit anderen Anlagen auf dem Betriebsgelände ist nicht vorhanden.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz



Behörde	Zuständigkeit
	(Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bodenschutz, Hochwasser, Abwasserbeseitigung
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Da es sich bei dem Antragsgegenstand praktisch nicht um einen neuen Anlagenteil handelt, sondern nur der durch Brand zerstörte Teil der NPK-Anlage (Aufgabeturm 3b, der sich zuvor in Halle 3 befand) wieder aufgebaut werden soll, sind die Auswirkungen der Änderungen auf die Umwelt nicht relevant nachteilig verschieden von den ursprünglich vorhandenen und von der bisherigen Genehmigungslage erfassten Auswirkungen. Darüber hinaus wird der NPK-Aufgabeturm sicherer, weil er baulich getrennt von der abgebrannten Lagerhalle errichtet und betrieben werden soll. Dies stellt eine Verbesserung der Anlagensicherheit dar. Zusätzliche Staubemissionen entstehen im Vergleich zu früher nicht, da die technischen Einrichtungen zur Staubemissionsreduzierung eine Wirksamkeit aufweisen, die mindestens genauso hoch - letztlich sogar höher ist, als die ursprünglich vorhandene. Dadurch wird beim Betrieb weniger Staub emittiert als bei der alten (bereits genehmigten) Anlagenkonfiguration. Wegen der gleich bleibenden Anlagenkapazität ist auch keine Erhöhung der Emissionsfracht anzunehmen. Zudem wird mit dieser Zulassung nur die Phase 1 des Wiederaufbaus nach dem Brand ermöglicht. Die Lärmauswirkungen der im Antrag beschriebenen Änderungen werden durch zusätzliche technische Minderungsmaßnahmen soweit reduziert, dass vom Antragsgegenstand ein Immissionspegel erreicht wird, der deutlich unterhalb von 10 dB(A) unter den im Lärmgutachten aufgeführten Beurteilungswerten (siehe dortige Seite 6) liegen wird. Eine abschließende Regelung zur Festsetzung der Lärmimmissionsrichtwerte bzw. der Emissionswerte der Anlagenteile der Gesamtanlage erfolgt ggf. im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Antrages bzw. des Antrages zur Phase II des Wiederaufbaus der NPK-



Anlage, wahrscheinlich aber in einer eigenständigen behördlichen Entscheidung unter Beteiligung der Stadt Krefeld. Gemeint ist dabei ggf. eine Gemengelagebewertung auf Grundlage des Abschnittes 6.7 TA Lärm für bestimmte Immissionsaufpunkte, insbesondere soweit diese durch Bebauungsplan als reines Wohngebiet ausgewiesen sind sowie ggf. für Immissionsaufpunkte für die Wohnnutzung, die in weniger geschützt ausgewiesenen Baugebieten (GI, GE) liegen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die im Lärmgutachten auf Seite 6 aufgeführten Beurteilungswerte ggf. noch zu höheren Werten angepasst werden könnten. Jedenfalls steht der Antragsgegenstand einer Verbesserung der Gesamtlärmsituation an den kritischen Lärmimmissionsaufpunkten in reinen Wohngebieten nicht entgegen.

Die Anlagensicherheit wird auf Grundlage der Umsetzung der im Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen und der Umsetzung der Maßnahmen aus den §29a-Sachverständigengutachten verbessert.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben fällt unter den Abschnitt 4.2 des Anhangs I des UVPG. Es ist somit eine Vorprüfung entsprechend § 3c UVPG durchzuführen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind im Antrag enthalten. Aus den Unterlagen wird deutlich, dass wegen der Qualität und Quantität der vom Antragsgegenstand hervorgerufenen Auswirkungen eine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den beantragten Umfang der Anlagenänderung nicht besteht.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Vielmehr lässt sich aufgrund der zum Antrag gehörenden Angaben ohne weiteres erkennen, dass von den zum Antrag gehörenden Änderungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer umfassenderen Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nach-



teilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach Zustellung dieses Bescheides öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die NPK-Anlage der Compo Expert GmbH befindet sich auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände (B-Plan 228) in Krefeld. Die NPK-Anlage soll durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten NPK-Aufgabestation geändert werden. Die Produktionskapazität bleibt unverändert.

Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete neu oder zusätzlich beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind nicht gegeben.

Es entstehen keine Abfälle durch das Vorhaben. Die Gesamtanfallmenge an Abfällen in der Anlage wird nicht verändert.

Zu Reduzierung der Staubemissionen werden die Quellen an einen Schlauchfilter angeschlossen. Besondere Staubinhaltsstoffe sind nicht vorhanden. Die angelieferten Rohstoffe neigen aus natürlichen Eigenschaften bzw. durch Antiback- und Staubmittelbehandlung nicht zum Stauben und werden zudem in einer Halle entladen.

Durch Lärminderungsmaßnahmen liegen die Zusatzbelastungen an den einzelnen Immissionsorten unterhalb von 10 dB(A) unter den im Gutachten aufgeführten Richtwerten. Werden an diesen Immissionsorten die Werte nach den festgelegten Baugebieten zugrunde gelegt, liegen die Zusatzbelastungen zum Teil eben sehr deutlich unterhalb dieser Werte. Die schon seit langer Zeit vorhandene Problematik der Einhaltung der Nachtwerte in den reinen Wohngebieten durch die auf diese Aufpunkte einwirkenden Emittenten steht das Vorhaben aufgrund der bei ca. 13 dB(A) (nach Modifikation des Lärmgutachtens mit zusätzli-



chen Lärminderungsmaßnahmen) unter den Richtwerten liegenden Zusatzbelastung nicht entgegen. Weitere Minderungsmaßnahmen, die zur Annäherung an den eigentlichen WR-Wert führen, müssen ggf. von allen Betreibern von Anlagen umgesetzt werden, die auf diese Immissionsorte einwirken; es besteht jedoch kein Anlass für eine Lärmsanierung im Rahmen dieses Verfahrens zum Wiederaufbau. Ggf. ist eine Gemengelagediskussion zur Anhebung der Werte für reine Wohngebiete unausweichlich.

Erschütterungsquellen, die Auswirkungen außerhalb des Werksgeländes vermuten lassen, sind nicht vorhanden. Die Stoff- und Materialhandhabung erfolgt oberhalb befestigter Oberflächen innerhalb geschlossener Räume.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAWS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Anlagen der Compo Expert GmbH bilden einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 (5a) BImSchG. Durch das Vorhaben wird das Gefährdungspotenzial nicht erhöht, da keine grundlegend anderen Produktionsmechanismen oder Anhebungen von Lagermengen erfolgen. Dies ist ggf. Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsanträge.

Es liegen 2 Natura2000-Gebiete (siehe Abschnitt 16.3.3.1 der Antragsunterlagen) im Einwirkungsbereich der Anlage. Da keine Kapazitätsänderungen beantragt sind, werden beide Gebiete auch nicht stärker, sondern eher weniger belastet als vor dem Brand. Dies trifft ebenso für andere umliegende Schutzgebiete zu.

Die Anlage liegt im Bereich des Luftreinhalteplans Krefeld. Es ist nicht ersichtlich, dass die Anlagenänderung nachteilige Auswirkungen auf die Immissionssituation / den Luftreinhalteplan verursachen könnte als dies der bereits genehmigten Anlagensituation vor dem Brand entsprach. Durch bessere Stauberfassung als vor dem Brand ist vielmehr von einer Verbesserung auszugehen.

d) Notwendigkeit für ein öffentliches Genehmigungsverfahren



Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen gemäß § 3c UVPG ist keine Erforderlichkeit zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ersichtlich.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war deshalb abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Ein öffentliches Genehmigungsverfahren ist daher insgesamt betrachtet (siehe Ausführungen in unter den Buchstaben b) und c)) nicht notwendig.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft



(TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten NPK-Aufgabestation wurden von den beteiligten Behörden nach Modifizierung der Antragsunterlagen keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Anlage ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Compo Expert GmbH in Krefeld. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Krefeld

Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus bodenschutzrechtlichen Belangen sowie aus Sicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft keine Bedenken erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden übernommen.

Dem Hinweis der Stadt Krefeld zu den Vorkehrungen entsprechend der TRAS 310 wird dadurch entsprochen, dass die dazu von der Antragstellerin im Genehmigungsverfahren zum Wiederaufbau Phase II eingereichten Unterlagen zum Gegenstand auch dieser Genehmigungsentscheidung gemacht werden, da die dortigen Angaben entsprechend auch auf diesen Genehmigungsgegenstand anwendbar sind.



Stellungnahme des Dez 53.4 Ü

Es wurde auf die Gemengelagesituation an den Lärmimmissionsorten Andreaskirche 21 und Tacitusweg 26 hingewiesen und angeregt einen geeigneten Zwischenwert entsprechend Abschnitt 6.7 TA Lärm festzulegen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, die im 29a-Sachverständigengutachten vom 25.01.2013 vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen der Halle 1 mit zu berücksichtigen. Dies wurde durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung umgesetzt.

Stellungnahme des Dez 52

Dezernat 52 stimmt dem Antrag zu und hat Nebenbestimmungen, die übernommen wurden, vorgeschlagen. Weiterer Untersuchungsbedarf besteht aufgrund der Untersuchungen im Rahmen der Brandschadensaufbereitung nicht.

Stellungnahme des Dez 54

Es bestehen kein Bedenken, Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Angaben zum Hochwasserschutz sind zutreffend und der Bezug auf das HQ500 gibt ausreichende Sicherheit. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden übernommen.

Stellungnahme des Dez 55

Es bestehen keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden übernommen.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1329.4.1 vom 20.09.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Compo Expert GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden und ein ausreichendes Sicherheitsniveau zeigen. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist deshalb vernünftigerweise auszuschließen.

Die im Gutachten enthaltenen Hinweise auf inhaltliche Defizite und An-



regungen hinsichtlich ergänzender sicherheitstechnischer Maßnahmen wurden in die Anlage 2 (Nebenbestimmungen) übernommen. Im Vorfeld reagiert die Antragstellerin bereits mit der Modifikation der Antragsunterlagen (siehe Anlage 1).

Der Beurteilung des LANUV lag der Sicherheitsbericht, Teil 1 mit den entsprechend notwendigen Angaben bezogen auf den Antragsgegenstand vor. Da im Betriebsbereich der Antragstellerin andere immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen existieren, die zum Teil im Teil 2 des Sicherheitsberichtes beschrieben werden, war die Vorlage des 2. Teils in diesem Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Die Anlage unterfällt der IED-Richtlinie. Die nachfolgend genannten BVT-Merkblätter sind ursprünglich auf Grundlage der IVU-RL erarbeitet worden. Das für die Anlage heranzuziehende BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung Anorganischer Grundchemikalien: Ammoniak, Säuren und Düngemittel (August 2007) sagt zur der Lagerung und Handhabung von staubenden Stoffen im Hinblick auf den Antragsgegenstand in Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln relativ wenig. Hier geht es hauptsächlich um die Darstellung der BVT bei der eigentlichen Produktion. Heringezogen werden kann deshalb noch das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter (Januar 2005). Die dort dargestellten Techniken zur Staubreduzierung werden eingesetzt. Die Begrenzung der Staubemissionen (siehe Anlage 2) wurde entsprechend über den Antragsgegenstand hinausgehend (Formular 4) angepasst. BVT-Schlussfolgerungen entsprechend § 3 Abs. 6b BImSchG sind nicht verfügbar, entsprechende Anforderungen deshalb nicht zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind Begründungen für die Festlegung von ggf. weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2, § 12 Absatz 1b oder § 48 Absatz 1b Satz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erforderlich.

Die TA Luft behält damit grundsätzlich Gültigkeit. Dennoch wurde abweichend davon Staubemissionsbegrenzungen festgelegt, die über den dort ausgewiesenen Stand der Technik hinausgehend sind in analoger Anwendung des § 12 Abs. 1a BImSchG i.V.m. den vorgenannten BVT.

Eine Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes bestand nicht, da der Antrag vor Ablauf der entsprechenden Frist einge-



reicht wurde. Aufgrund vorlaufender Untersuchungen gibt es dennoch Erkenntnisse zur Bodenbeschaffenheit. Neuere Kenntnisse ergaben sich durch die Untersuchungen bei der Brandschadensaufbereitung.

Den nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV erforderlichen Angaben wurde wie folgt entsprochen:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle:

Der Boden und das Grundwasser können durch den Anlagenbetrieb nur durch das Austreten wassergefährdender Stoffe beeinträchtigt werden. Die Anforderungen der VAWS NRW werden umgesetzt (es werden nur feste wassergefährdende Stoffe innerhalb geschlossener Räumlichkeiten verwendet). Darüber hinausgehend sind weitere Anforderungen nicht ersichtlich.

Für die von der Anlage verursachten Abfälle wurde nachgewiesen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Sofern sich der Entsorgungsweg ändert, wurde gefordert, dies der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen: Anforderungen zu Emissionen in die Luft wurden wegen der für dieses Vorhaben fehlenden BVT-Schlussfolgerungen auf Grundlage der TA Luft i.V.m. den BVT in den Genehmigungsbescheid Anlage 2 gestellt.
3. Anforderungen
 - a. an die regelmäßige Wartung:
Die regelmäßige Wartung der Anlagenteile wird durch Nebenbestimmung gefordert.
 - b. die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser:
erfolgen durch die Umsetzung der Anforderungen des § 3 VAWS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetz-



ten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c) sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.) erfolgen durch die Umsetzung der Anforderungen des § 3 VAwS NRW und die nach dieser Vorschrift durchzuführenden Überprüfungen der Anlagenteile, in denen Stoffe, die für die Verschmutzung von Boden und Grundwasser infrage kommen, gehandhabt werden.:

Zum einen ist über die Anforderungen an die Überprüfung der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe durch den von der VAwS NRW vorgegeben Prüfrhythmus der Anlagen eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorhanden.

Darüber hinaus wurde gefordert, dass anlassbezogen bei einem Schadensfall, dessen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser beeinträchtigend gewirkt haben könnten, regelmäßige Überprüfungen solange vorgenommen werden, bis eine Beeinträchtigung nicht mehr festgestellt werden kann.

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs:

In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung umfassend beschrieben. Darüber hinausgehende Anforderungen sind nicht notwendig.

5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung:

Aufgrund der Emissionen sind weitergehende Vorkehrungen, als die schon in Punkt 2 beschriebenen, nicht erforderlich. Eine weiträumige oder gar grenzüberschreitende Umweltverschmutzung ist wegen der Emissionsmassenströme und dem Abstand zu anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu besorgen.



2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Compo Expert GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.05.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage durch Wiederaufbau der durch den Brand zerstörten NPK-Aufgabestation und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. [REDACTED] und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nicht entstanden, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden bzw. bereits wurden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.17, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Mehrnährstoff-Düngeranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-



prüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten



ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom – Az. 53.01-100-53.0064/13/0401Q1v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch wesentlich geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Mehrnährstoff-Düngeranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.



6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Mehrnährstoff-Düngeranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht



werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Ergänzung der Rechtsbehelfsbelehrung für den Fall, dass noch der Widerspruch statthaft ist:

Für die nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 393) verbliebenen Widerspruchsverfahren ist die Rechtsbehelfsbelehrung um folgenden Hinweis zu ergänzen:

„Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.“

Im Auftrag

Voth



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0064/13/0401Q1**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel	Blatt
0. Deckblatt Genehmigungsantrag	1
0. Inhaltsverzeichnis	5
1. Antrag	
1.1 Antragsformular 1, Blatt 1, 2 und 3	4
1.2 Urkunde des Sachverständigen	2
2. Erklärung zum Arbeitsschutz	1
2.1 Stellungnahme des Betriebsrates	
2.2 Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	
3. Erläuterung zum Antrag	6
3.1 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
3.2 Zweck der Anlage	
3.3 Betriebszeiten der Mitarbeiter	
3.4 Angaben zum Umfang der beantragten Veränderungen	
3.5 Genehmigungsrechtliche Einstufung	
3.5.1 Störfallrelevanz	
3.5.2 Anwendung des UVPG	
3.6 Abstandnahme von der Veröffentlichung	
3.7 Gegenstand des vorzeitigen Beginns	
4. Kartenmaterial	
4.1 Topografische Karte	1
4.2 Deutsche Grundkarte	1
4.3 Werkslageplan mit Eintragung der Neubaumaßnahme (Plan-Nr.: P12430_BIG_04_LP_103_20131220 vom 20.12.2013; Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	1
4.4 Satellitenbild	1
5. Örtliche Lage	6
5.1 Allgemeines	
5.2 Betriebsgelände	
5.2.1 Abstände zu Nachbaranlagen außerhalb des Betriebsgeländes	
5.2.2 Abstände zur Wohnbebauung	



5.2.3	Abstände zu öffentlichen Hauptverkehrswegen	
5.2.4	Abstände zu Gewässern	
5.3	Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz	
5.4	Naturbedingte Gefahrenquellen	
5.4.1	Hochwasser	
5.4.2	Erdbeben	
5.4.3	Bergschäden, Erdbeben, Erdabsenkungen	
5.4.4	Witterungseinwirkungen	
5.5	Schutz vor Eingriffen Unbefugter	
6.	Formeller Teil	
	Formulare 2 bis 8	51
7.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	24
8.	Fließbilder	
8.1.	Fließbild Wiederaufbau NPK Aufgabestation (Zeichnungs-Nr.: A1597-1.11_(A0) vom 21.01.2014; Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	1
8.2	Apparateliste (Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	2
9.	Aufstellungspläne	
9.1	Grundrisse (Plan-Nr. P12430_BIG_04_OPL_GR_101_05_20130510 vom 10.05.2013)	1
9.2	Lageplan Dachaufsicht Bandbrücken (Plan-Nr. P12430_BIG_04_OPL_LP_102_06_20130517 vom 17.05.2013)	1
10.	Bauantrag	
10.1	Baubeschreibung	8
10.2	Lageplan	
10.3	Grundrisse (Plan-Nr.: P12430_BIG_04_OPL_GR_101_07_20131220 vom 20.12.2013; Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	1
10.4	Ansichten (Plan-Nr.: P12430_BIG_04_OPL_A101_07_20131220 vom 20.12.2013; Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	1
10.5	Schnitte (Plan-Nr.: P12430_BIG_04_OPL_S_101_05_20131220 vom 20.12.2013; Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	1
10.6	Lageplan Ebene +/- 0,00 (Plan-Nr.: P12430_BIG_04_OPL_LP_101_05_20131220 vom 20.12.2013; Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	1



10.7	Lageplan Draufsicht Bandbrücken (Plan-Nr.: P12430_BIG_04_OPL_LP_102_09_20131220 vom 20.12.2013; Neufassung vom 21. bzw. 30.01.2014)	1	Anlage 1 Seite 3 von 3
11	Sicherheitsdatenblätter		
	Blaukorn classic 12+8+16	10	
	Rohphosphat	5	
	Kaliumsulfat-Düngemittel	9	
	60er Kali® gran.	8	
	Kieserit	5	
	Diammonphosphat	7	
	Ammonsulfat 21 (+24 S)	12	
	Dolomit 0 – 0,5 mm	17	
12	Blockfließbild A 1597-12 vom 23.03.2013	1	
13	Schalltechnisches Gutachten	19+4	
14	Brandschutzkonzept 1168-13	23+2	
15	Baugrundgutachten	24+21	
16	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles	17	



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0064/13/0401Q1**

Anlage 2
Seite 1 von 27

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

1.1 Standsicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. Ziffer 1. Buchstaben a) – d) des Genehmigungstenors aufgeführten Anlagenteile der NPK-Anlage darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüfenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüfenieurs über die Prüfung der Standsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld vorgelegt wurde.

Auflagen

2. Allgemeines

- 2.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen



erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Anlage 2

Seite 2 von 27

- 2.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 2.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 2.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 2.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter bei der Überwachungsbehörde zu erfragender und aktuell zu haltender Kommunikationsmittel (Telefon, Telefax, E-Mail) zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:
- Art der Störung,
 - Ursache der Störung,
 - Zeitpunkt der Störung,
 - Dauer der Störung,



- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

3. Bauordnungsrecht

- 3.1 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Erdarbeiten sind deshalb mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld und die Polizeibehörde zu benachrichtigen.
- 3.2 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) ist ebenfalls entsprechend zu informieren.
- 3.3 Die Ausführungen der konstruktiven Bauarbeiten darf nur aufgrund der **geprüften** statischen Unterlagen erfolgen (siehe auch NB 1.1). Auf die Pflichten der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers sowie der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit bezüglich der Überwachung des gesamten konstruktiven Arbeiten wird besonders hingewiesen.
- 3.4 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prü-



fung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

Anlage 2

Seite 4 von 27

- 3.5 Das Grundstück der Compo Expert GmbH wird von der Verrohrung des Linner Mühlenbachs unterquert. Dieses Rohrprofil befindet sich in einem schadhafte Zustand. Sollte es geplant sein, den Baustellenverkehr für die Herstellung der NPK-Aufgabestation über dieses Rohrprofil laufen zu lassen, so ist nach bisherigen Erkenntnissen eine Beschränkung der Verkehrslast auf SLW 30 zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der noch laufenden Untersuchungen und Auswertung weiterer Baugrunderkundungen kann sich eine Veränderung der zulässigen Verkehrslast ergeben, die dann zu beachten ist bzw. genutzt werden kann.

Die genaue Lage des Rohrprofils ist der Anlage „Übersichtsplan „ (Zeichnung-Nr. 2540-2-ÜL1) der „Erweiterte(n) Zustandserfassung und Zustandsbewertung“ des verrohrten Linner Mühlenbachs (Fa. S&P Consult GmbH, Bochum) zu entnehmen.

4. Baulicher Hochwasserschutz

- 4.1 Es sind bauliche Vorkehrungen zur Sicherung der Standfestigkeit zu treffen (ausreichend tiefe Gründung aufgrund veränderter Bodenbedingungen im Hochwasserfall, z.B. Auftrieb, wassergesättigter Boden, Drainage, Rückstau usw.).

Die Anlagenänderung ist so vorzunehmen, dass die in der TRAS 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Anlagenänderung ist so vorzunehmen, dass die Maßnahmen zum Schutz der Anlage gegen Überflutung entsprechend der in der Wiederrichtungsphase II nachgelieferten (14.04.2014) Stellungnahme zur Umsetzung der Anforderungen der TRAS 310 ([REDACTED] vom 09.04.2014, siehe Anlage 4) auch für den Umfang dieses Genehmigungsbescheides umgesetzt werden.



5. Brandschutz

Anlage 2

Seite 5 von 27

- 5.1 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes des Büros [REDACTED] [REDACTED] vom 08.02.2013 und die Planeinträge sowie die Ergänzung des Brandschutzkonzeptes vom 26.08.2013, 16.09.2013 und 25.02.2014 sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zu beachten und umzusetzen:
- 5.1.1 Im Bereich der Treppe ist eine Trockensteigleitung mit einer Nennweite von 80 mm einzubauen, die in der Nähe des Einganges (außen) mündet.
Der Außenanschluss ist mit einer Einspeisearmatur gemäß DIN 14461, Teil 4 auszurüsten.
Hinter der Festkupplung ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
Die Anschlussstelle ist mit dem Hinweis: "Steigleitung trocken" gemäß DIN 14462, Teil 2 gut sichtbar zu kennzeichnen.
Falls der Kraftspritzenanschluss hinter einer verschlossenen Nischentür liegt, ist diese mit einem Steckschloss zu sichern, welches mit einem Überflurhydrantenschlüssel gemäß DIN 3223 i.d.F. 11/74 geöffnet werden kann.
Von der 2. bis zur obersten Ebene ist in die Steigleitung je ein Schlauchanschlussventil gemäß DIN 14461, Bl. 3 mit C-Kupplung (DIN 14307) einzubauen. Die Kennzeichnung der Anschlussstellen muss DIN 14462, teil 2 entsprechen.
- 5.1.2 Die Prüfung der Steigleitung gemäß DIN 14462, Pkt. 3 muss alle 2 Jahre erfolgen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.2 Laut Brandschutzkonzept (Kap. 4.3, Seite 16) ist die Brandwand zur Halle 3 bis zur **Oberkante** der Bandeinhausung zu führen. In den vorliegenden Architektenplänen ist die Brandwand jedoch nur bis ca. **Unterkante** der Bandeinhausung geführt. Die Pläne sind – soweit noch nicht erfolgt - entsprechend zu ändern.
- 5.3 Die Anforderungen der Ergänzung des Brandschutzkonzeptes vom 25.02.2014 sind unter Berücksichtigung der Folgenden Änderungen zu beachten:



- 5.3.1 Die geforderten Revisionsöffnungen für die Bandbrücken sind der neuen Situation anzupassen und der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.
- 5.3.2 Aufgrund der nunmehr entstehenden räumlichen Größe der Bandbrücken zwischen Aufgabeturm und NPK-Anlage ist diese mit einer RWA zu versehen, damit im Brandfall ein wirksamer Löschangriff möglich ist und ein rauchübertrag möglichst verhindert wird.
- 5.3.3 Aufgrund der erheblich größeren Öffnungsflächen der Bandbrücken zu den Gebäuden (NPK-Anlage und Aufgabeturm) ist am Ende der Bandbrücke zur NPK-Anlage eine Löschanlage (Berieselung oder Sprühwasserlöschanlage) einzubauen, damit im Brandfall eine Brandweiterleitung sicher verhindert wird.

6. Immissionsschutz

- 6.1 Die von dieser Entscheidung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Entscheidung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu ändern bzw. neu (z.B. Silos) zu errichten, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen beim späteren Anlagenbetrieb an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **10 dB(A)** (siehe auch Geräuschgutachten Seite 12, L_{AT} Neuanlage) unterschreiten können und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
-----	---------------	---------	-----------



1 ¹⁾	Latumer Straße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
2 ²⁾	Latumer Straße 18	60 dB(A)	45 dB(A)
3 ³⁾	Latumer Straße 43	60 dB(A)	45 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	50 dB(A)	35 dB(A)
5	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
6	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)
7	Pliniusweg 31	50 dB(A)	35 dB(A)
9 ⁴⁾	Gelleper Straße 45	55 dB(A)	40 dB(A)
10 ⁵⁾	Gelleper Straße 48	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Hinweis: Inwieweit die in der Tabelle aufgeführten Immissionsbegrenzungen durch spätere Beurteilung auf Grundlage des Abschnitt 6.7 TA Lärm noch geändert werden, bleibt der Genehmigungsentscheidung für diesen Antragsgegenstand bzw. weiteren Genehmigungsentscheidungen (z.B. Phase 2) vorbehalten.

6.2 Über die Bauausführung ist sicherzustellen, dass:

- der Innenpegel (L_{AFeq}) der geschlossenen Aufgabelhalle maximal 85 dB(A) beträgt,

¹ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

² Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

³ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁴ Der Bereich südl. der Gelleper Straße ist als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aufgrund des nördl. angrenzenden Gewerbegebietes sind hier nach der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen.

⁵ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Gewerbegebiet aus.



- der Innenpegel (L_{AFeq}) des NPK-Turmes maximal 85 dB(A) beträgt,
- die Schalldruckpegel (L_{AFeq}) der im NPK-Turm eingebauten Aggregate (3 Becherwerke, Trogkettenförderer, 3 Siebanlagen und 3 Mühlen) in 1 m Abstand jeweils maximal 85 dB(A) beträgt
- die Außenfassaden der Aufgabehalle einschließlich Türen und Tore ein Schalldämmmaß $R'w$ von mindestens 25 dB aufweisen
- der NPK Aufgabeturm und die Bandbrücke vom NPK Aufgabeturm zur NPK Anlage mit einer schallgedämpften Verkleidung (Sandwichplatten mit einem Stützkern aus Mineralfaser und Deckschichten aus Stahl) versehen wird, die ein Schalldämmmaß $R'w = 30$ dB oder mehr aufweist
- Einbau eines Schalldämpfers auf der Abluftseite des Filters (Quelle 104) zur Sicherung eines maximal zulässigen Schalleistungspegels von L_{WA} von maximal 80 dB(A)
- Die Silobefüllung darf einen Schalleistungspegel L_{WA} von maximal 85 dB(A) je Silo aufweisen. Es ist dabei sicherzustellen, dass maximal nur 2 Silos gleichzeitig befüllt werden können
- keine tonhaltigen und impulshaltigen Geräuschemissionen verursacht werden

6.3 Die Einhaltung der Nr. 6.1 und der in Nebenbestimmung 6.2 geforderten baulichen Ausführung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die



Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen. Die Messung darf nicht vom Ersteller des Lärmgutachtens im Antrag durchgeführt werden.

- 6.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 6.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich - spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung - vorzulegen. (Hinweis: Eine Verzögerung der Übermittlung des Messberichtes durch die Messstelle nach vertraglich korrekter Beauftragung stellt kein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung dar.)

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

Bauphase/Baustelle

- 6.5 Die bei den Bautätigkeiten zur Änderung der Anlage und der Installation der Anlagenteile verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) – dürfen an den in der Tabelle in Nebenbestimmung 6.10 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Abschnitt 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Soweit die Beurteilungspegel um mehr 5 db(A) überschritten sind, ist durch zeitlich begrenzten Einsatz eine Minderung der Lärmemissionen vorzunehmen. Die vorgenannten zeitlichen Beschränkungen sind mit der Überwachungsbehörde (BR Düsseldorf) abzustimmen.



6.6 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Anlage inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Die Baustelle sollte dabei nur in Ausnahmefällen außerhalb des Zeitraumes von 07:00 bis 20:00 Uhr betrieben werden. (Achtung, nach AVV Baulärm abweichende Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr), siehe Nebenbestimmungen auch 6.8 und 6.10)

6.7 Ferner sind zur Verminderung der baustellenspezifischen Lärmemissionen verursacht durch die Baustellentätigkeit (Errichtungsarbeiten und Einsatz von Baumaschinen) folgende Maßnahmen umzusetzen, z.B.:

- Umsetzung der fachtechnischen Hinweise der in Anlage 5 der AVV Baulärm benannten Minderungsmaßnahmen
- Verwendung von Turmdrehkränen mit ausschließlich elektrischen Antrieben
- Abschaltung von lärmintensiven Baumaschinen und –aggregaten (z.B. Sägen) bei Nichtbenutzung
- Realisierung kleiner Abladehöhen bei Schüttgütern, insbesondere bei der Befüllung von LKW mit Bauabfällen oder beim Abladen von Baustoffen oder fertig montiert angelieferten Bauelementen
- Vorsichtiges Absetzen von Bauteilen durch den Radlader
- Einsatz von schallgedämmten Fahrzeugen, Maschinen und Aggregaten

6.8 Bautätigkeiten zur Änderung der Anlage in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sind nicht zulässig. LKW-Verkehr, der mit den Bautätigkeiten für die Änderung der Anlage im Zusammenhang steht, ist während des vorgenannten Zeitraumes ebenfalls nicht zulässig.

Davon ausgenommen sind Bautätigkeiten, die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 des Landesimmissionsschutzgesetz zugelassen wurden (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

Davon ausgenommen sind weiterhin Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die nach der AVV Baulärm ermittelten in Nebenbestimmung 6.1 für die Nacht an den aufgeführten Immissionsorten aufgeführten Lärmimmissions-



richtwerte nicht überschritten werden. Bevor nächtliche Anlieferungen durchgeführt werden sollen, ist der Genehmigungsbehörde ein Schallgutachten vorzulegen, dass die Einhaltung der Immissionsbegrenzungen nachweist.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 6.9 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 6.10 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Sofern dies nicht nachgewiesen werden kann, sind unter Berücksichtigung des Abschnitts 4.1 der AVV Baulärm die Baumaßnahmen nur in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zeitlich beschränkt zulässig. Dabei ist nach AVV Baulärm als Nachtzeit der Zeitraum von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und als Tageszeit der Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr für die Beurteilung maßgebend.

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1	Latumer Straße 1	70 dB(A)	70 dB(A)
2	Latumer Straße 18	70 dB(A)	70 dB(A)
3	Latumer Straße 43	70 dB(A)	70 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	50 dB(A)	35 dB(A)
5	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
6	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)



7	Pliniusweg 31	50 dB(A)	35 dB(A)
9	Gelleper Straße 45	60 dB(A)	45 dB(A)
10	Gelleper Straße 48	65 dB(A)	50 dB(A)

- 6.11 Durch die Bautätigkeit hervorgerufene oder mögliche Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchten (ein Abfließen des Befeuchtungswassers in den Rhein ist technisch auszuschließen), regelmäßiges Abkehren von Verschmutzungen) zu verhindern bzw. soweit eine Verhinderung technisch nicht möglich ist, soweit wie technisch möglich zu begrenzen.
- 6.12 Sofern während der Bauphase Schädigungen von Umweltmedien hervorgerufen werden, sind die den Schaden auslösenden Maßnahmen sofort einzustellen. Die Überwachungsbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- 6.13 Werden für Verfestigungsmaßnahmen Baumaschinen eingesetzt, die die Verfestigungen mittels Einbringen von Schwingungen in das zu verfestigende Material erwirken, sind bei Auswirkungen (Erschütterungsimmissionen) außerhalb des Standortgeländes die Verfestigungsmaßnahmen mit anderen technischen Maßnahmen durchzuführen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist auf Grundlage des Erschütterungserlasses⁶ vom 31.07.2000 (SMBl. NRW 7129) festzustellen, ob die dort aufgeführten Empfehlungen eingehalten werden. Gelingt dies nicht, sind die Verdichtungsmaßnahmen zeitlich in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde zu begrenzen.

Staubemissionen

- 6.14 Die Abluftfilter der 4 neuen Silos sind so auszulegen und zu betreiben, dass die in der Abluft (jeweils maximal 1000 m³/h) der Emissionsquellen 100-103 enthaltenen Emissionen an Gesamt-

⁶ Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V B 2 - 8829 - (V Nr. 4/00) -, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - IV A 6 - 46 - 63 -, u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4 - 850.1 - v. 31.07.2000



staub, einschließlich Feinstaub die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Anlage 2

Seite 13 von 27

- 6.15 Die zentrale Stauberfassung NPK-Aufgabeturm 3b ist so auszuliegen und zu betreiben, dass die in der Abluft (maximal $30000 \text{ m}^3/\text{h}$) der Emissionsquelle 104 enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub die Massenkonzentration von 10 mg/m^3 nicht überschreiten.
- 6.16 An die zentrale Stauberfassung NPK-Aufgabeturm sind alle mechanischen Fördereinrichtungen sowie Siebe und Zerkleinerungsmaschinen anzuschließen.
- 6.17 Die Emissionsquelle 104 ist mit einer geeigneten qualitativen Messeinrichtung zur Staubmessung auszurüsten, die die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungseinrichtung kontinuierlich überwacht.
- 6.18 Die Aufzeichnungen des kontinuierlich registrierenden Messgerätes sind mindestens fünf Jahre aufbewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 6.19 Über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen der Emissionsquelle 104 ist der Überwachungsbehörde eine Bescheinigung einer gemäß § 26/28 BImSchG einer dafür bekannt gegebenen Stelle für Kalibrierungen vorzulegen.
- 6.20 Die Messeinrichtung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen der Emissionsquelle 104 ist durch eine gemäß § 26/28 BImSchG dafür bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die vorgenannte Stelle ist zu beauftragen, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung und Prüfung der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181:2004 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.



- 6.21 Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden. Die regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.22 Bei Funktionsausfall der Abgasreinigungsanlage (Emissionsquelle 104) sind die jeweils vorgeschalteten Anlagenteile abzufahren, wenn abzusehen ist, dass die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage nicht innerhalb von einer halben Stunde nach Ausfall wieder hergestellt werden kann. Innerhalb dieses vorgenannten Zeitraumes sind darüber hinaus Staub emittierende Tätigkeiten soweit wie möglich zu reduzieren, d.h. z.B. stark staubende Umschlagvorgänge sind später durchzuführen oder mengenmäßig einzuschränken, soweit sie bereits begonnen haben und nicht ohne technischen Schaden verursachend für die Anlagenkonstruktion gestoppt werden können. Die durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.23 Sofern die Überwachung der Emissionsquelle 104 durch die qualitativ kontinuierlich arbeitende Messeinrichtung ergibt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung zur Einhaltung der Emissionsbegrenzung nicht gewährleistet ist, ist eine quantitative Messeinrichtung einzubauen, die entsprechend des Abschnittes 5.3.3 TA Luft einzubauen (einschließlich notwendiger Bezugsgrößen entsprechend Abschnitt 5.3.3.3 TA Luft), zu kalibrieren, auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und auszuwerten ist. Der Wechsel von qualitativer auf quantitative Überwachung der Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Emissionsquelle 104 ist innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung der Überschreitung der Emissionsbegrenzung durchzuführen, wenn die Überwachung durch die qualitative Messeinrichtung ohne Vorhandensein einer Störung an der Abgasreinigungsanlage, Überschreitungen der Emissionsbegrenzung ermittelt.
- 6.24 Die 4 neuen Silos sind jeweils mit einer Überfüllsicherung auszurüsten, die beim Erreichen des maximalen Füllstandes ein weiteres Befüllen ausschließt.

Anlage 2

Seite 14 von 27



6.25 Die ordnungsgemäße Funktion der Siloaufsatzfilter ist jährlich von einer Fachfirma überprüfen zu lassen. Die Siloaufsatzfilter sind halbjährlich von einer Fachfirma warten zu lassen.

Abweichend davon kann die Funktionsprüfung als auch die Wartung durch dafür geschultes Betriebspersonal nach der Herstelleranweisung der Filter ausgeführt werden.

Die Prüfungen und Wartungen sind zu dokumentieren.

Bei der Prüfung und Wartung durch Betriebspersonals ist die Dokumentation durch die Darstellung der Abarbeitung der entsprechenden Herstelleranweisungen zu ergänzen. Die Dokumente sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

6.26 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Funktion des Siloaufsatzfilters sind Beladevorgänge ständig durch entsprechend geschultes Personal zu überwachen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Beladevorgang sofort zu unterbrechen. Dies ist durch eine Betriebsanweisung sicherzustellen. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

6.27 Die Massenkonzentration der in Nr. 6.14 und 6.15 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

6.28 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 6.14 und 6.15 festgelegten Emissionsbegrenzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Mes-



sungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 6.14 und 6.15 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Soweit der Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen bei den Siloaufsatzfiltern auf andere Weise erfolgen soll oder kann, ist dies grundsätzlich möglich und durch eine Bescheinigung von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

6.29 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 6.28 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

6.30 Die Messstelle ist vertraglich zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung 6.28 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.
(Hinweis: Eine Verzögerung der Übermittlung des Messberichtes durch die Messstelle nach vertraglich korrekter Beauftragung stellt kein Verstoß gegen diese Nebenbestimmung dar.)

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.



Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 6.31 Zur Durchführung der in Nr. 6.28 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Quellen 100-104 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.
- 6.32 Die Straßen auf dem Werksgelände sind mindestens zweimal wöchentlich mit einer Reinigungsmaschine so zu reinigen, dass Staubemissionen von den Werksstraßen minimiert werden. Die Reinigungsfahrten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren (Tag und Dauer). Dabei ist mindestens eine Reinigungstechnik zu verwenden, die in Abschnitt 4.4.6.12 des BVT-Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter (Januar 2005) unter Technik 1 beschrieben ist.
- 6.33 Die Ladeflächen von Transportfahrzeugen, die staubende Güter transportieren bzw. transportiert haben, sind immer abzudecken, um Staubabwehungen zu vermeiden.
- 6.34 Für die Wartung und Reinigung sowie die Instandhaltung der technischen Betriebs- und Arbeitsmittel ist ein Konzept zu erarbeiten und der Überwachungsbehörde spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagenänderung vorzulegen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungs-



gemäß und schadlos zu entsorgen.

Anlage 2

Seite 18 von 27

- 7.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweilige Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle ist zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 7.3 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
- 7.4 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

8. Bodenschutz

- 8.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Krefeld zu berücksichtigen
- 8.2 Alle Erdarbeiten sind durch einen Altlasten-Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 8.3 Die Baufläche muss nach Abschluss der Baumaßnahmen dauer-



haft vollständig versiegelt sein.

Anlage 2

Seite 19 von 27

- 8.4 Soweit die nachgenannte Fläche vom Gegenstand dieser Genehmigung betroffen ist, ist sicherzustellen, dass die gesamte Fläche der ehemaligen Halle 3 wieder komplett versiegelt ist, damit es durch Eintritt von Niederschlagswasser nicht zu einer Verlagerung von Stoffen in den Boden kommt.
- 8.5 Das Bodenmanagementkonzept der [REDACTED] vom 16.08.2013 ist zu beachten und umzusetzen.

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes ArbSchG ist für die geplante Änderung der Anlage die vorhandene Gefährdungsbeurteilung fortzuschreiben bzw. zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
- Ermittlung der Gefährdungen
 - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
 - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
 - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
 - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden
- 9.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung vom Antragsgegenstand betroffener Arbeitsmittel zu ermitteln.
Für diese Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.
- 9.3 Die im Brandschutzkonzept der [REDACTED] in der geänderten Fassung vom 26.08.2013 beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen / Schutzmaßnahmen sind durchzuführen.



ren bzw. zu beachten.

Anlage 2

Seite 20 von 27

- 9.4 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 9.5 Zugänge zu höher gelegenen Arbeits- und Bedienungsplätzen sind als Treppen auszuführen.
Die Treppen sind nach der Schrittmassformel ($\text{Auftritt} + 2 \cdot \text{Steigung} = 63 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$) zu berechnen.
Sie sind bautechnisch so auszuführen, dass der Neigungswinkel zwischen 24° und 38° liegt. Der Auftritt soll dabei zwischen 32-26 cm und die Steigung zwischen 16 und 19 cm liegen.
Bei beengten räumlichen Verhältnissen sind auch Treppen mit einem Neigungswinkel bis zu 45 Grad zulässig, soweit diese selten und von wenigen, eingewiesenen Personen begangen werden.
- 9.6 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
- 9.7 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.



- 9.8 Der Aufgabeturm darf nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken be-
gangen werden. Ständige Arbeitsplätze dürfen nur in der Ebene
0,00 der Aufgabehalle vorhanden sein.

Anlage 2

Seite 21 von 27

10. Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

- 10.1 Das eventuell anfallende Abwasser, einschließlich des Nieder-
schlagswassers ist der betriebseigenen Abwasseranlage zuzu-
führen. Es ist nachweislich sicherzustellen, dass nur die Überga-
bestelle in die öffentliche Abwasseranlage an der Ohlendorffstra-
ße genutzt werden kann.

11. Gewässerschutz

- 11.1 Die neuen Straßenflächen sind zum unbefestigten Bereich mit
einer Aufkantung zu versehen, die ein Abfließen von Nieder-
schlagswasser in den unbefestigten Bereich auch bei Starkrege-
nereignissen verhindert.
- 11.2 Sofern durch den Antragsgegenstand neue Kanäle erforderlich
werden bzw. vorhandene geändert werden, sind diese beständig
und dicht gegenüber dem darin fließenden Abwasser und dem
Sickerwässern im Umfeld auszuführen.
- 11.3 Vor Inbetriebnahme der geplanten NPK-Aufgabestation ist dem
Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf ein aktueller Kanal-
netzplan vorzulegen, soweit Änderungen am Kanalnetz durch
den Antragsgegenstand erfolgen (siehe Anlage 3 Hinweis Punkt
5). Der Kanalnetzplan soll neben dem Durchmesser und dem Ma-
terial noch die Fließrichtung und die Höhenangaben der Schacht-
sohlen enthalten.
- 11.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht
ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in
den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw.
gelangt sind, sind der Überwachungsbehörde, unverzüglich - ggf.



fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 22 von 27

- 11.5 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 11.6 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist durch Untersuchungen des Bodens bzw. des Grundwassers zu ermitteln, ob Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind. Diese Untersuchungen sind regelmäßig alle 5 Jahre zu wiederholen.
Die Untersuchungsergebnisse sind der Überwachungsbehörde und der Stadt Krefeld unaufgefordert zu übermitteln. Ebenfalls kann zugelassen werden, von den wiederholenden Überprüfungen aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen von abzu-
sehen, wenn keine Beeinträchtigung durch den in Absatz 1 genannten Schadensfall nachweisbar sind.
- Festgestellte Beeinträchtigungen sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde und der Stadt Krefeld zu beseitigen.
- 11.7 Vor Inbetriebnahme der Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. diese gelagert werden, ist ein verantwortlicher Mitarbeiter für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu benennen und der Überwachungsbehörde, unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
- 11.8 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Anlagenbeschreibung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Per-



sonal eingehalten wird. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein und mindestens Folgendes umfassen:

- Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und Maßnahmen im gestörten Betrieb, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme,
- Instandhaltung,
- Verhalten bei außergewöhnlichem Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln.

11.9 Unterweisung

Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme der Anlage zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich durchzuführen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

11.10 Die Dokumentationen zu den Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGe-fAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

11.11 Prüfberichte

Die Prüfberichte des nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen über die Prüfungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich unaufgefordert in elektronischer Form oder in einfacher Ausfertigung, einseitig bedruckt, ungebunden und nicht geheftet, zu übersenden.

Der Prüfbericht muss der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbrau-



cherschutz⁷: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) entsprechen.

Anlage 2

Seite 24 von 27

- 11.12 Die baurechtlichen Verwendbarkeits- / Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 11.13 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind zeitlich jeweils dem aktuellen/letzten Prüfbericht gemäß § 12 VAwS bei zu heften und der Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

12. Anlagensicherheit

- 12.1 In der Aufgabehalle und dem Aufgabeturm dürfen ausschließlich NPK-Restmengen gehandhabt werden, die aufgrund ihrer Spezifikationen und ihrer Gefährlichkeit höchstens den ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Klasse C nach TRGS 511 entsprechen. Die Produktionsparameter sind kontinuierlich zu überwachen. Die Produkte sind regelmäßig täglich zu beproben und durch Labortests zu analysieren. In Abstimmung mit der Überwachungsbehörde können die Überprüfungsintervalle unter Benennung „verlängernder“ Gründe angepasst werden.
- 12.2 Die im §29a-Sachverständigengutachten vom 08.08.2013 der [REDACTED] aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen sind bei der Bauausführung umzusetzen.
- 12.3 Die im §29a-Sachverständigengutachten vom 25.01.2013 des [REDACTED], Projektnummer 2012-G-22

⁷ Das Merkblatt wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen im Internet (<http://www.lanuv.nrw.de>) bekannt gemacht.



insbesondere in Abschnitt 4.5.2 (ggf. auch 4.5.3) für die Halle 1 vorgeschlagenen technischen (ggf. temporären) Maßnahmen sind bei der Bauausführung in der Halle 1 soweit sie Änderungen vorschlagen, die Auswirkungen auf die Bauausführung des Antragsgegenstandes haben, umzusetzen. Die Bauausführung in Halle 1 ist weiterhin so auszuführen, dass die nicht mit dem Antragsgegenstand verbundenen Maßnahmen in der Halle 1 später nicht behindert oder gar unmöglich werden.

- 12.4 Die NPK-Aufgabestation ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten bzw. ist die Bauausführung so zu gestalten, dass eine automatische Brandmeldeanlage im Bereich der NPK-Aufgabestation eingebaut werden kann.
- 12.5 Die Gebäude sind mit einer Blitzschutzanlage, die mindestens den Anforderungen der Blitzschutzklasse III genügt, auszurüsten.
- 12.6 Die Aufgabehalle und der Aufgabeturm ist mit einer Feuerwehrrzufahrt zu versehen, die dafür notwendigen Räume sind bei der Bauausführung freizuhalten.
Hinweis: Die Forderung des LANUV zur Feuerwehrumfahrung der Anlage (Hallen und Türme, Stichwort: Phase 2 des Umbaus der NPK-Anlage) wie im Brandschutzkonzept Rev. 1 vom 26.8.2013 beschrieben, muss dabei gewährleistet bleiben.
- 12.7 Die NPK-Dünger in den von der Compo Expert GmbH produzierten Zusammensetzungen sind nach GefStoffV bzw. TRGS 511 als ammoniumnitratehaltige Zubereitungen der Klasse B anzusehen. Die Lagerung, Abfüllung und die innerbetriebliche Beförderung ist nach TRGS 511 nach den geringeren Anforderungen der Klasse C zulässig, sofern ein Gutachten der BAM über die Einstufung des jeweiligen Düngemittels in die Klasse C vorliegt. Dies ist für die in der NPK-Anlage produzierten NPK-Dünger der Fall.

Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichts ist dieser Sachverhalt an geeigneter Stelle zu ergänzen.

- 12.8 Die im Brandschutzkonzept vom 26.08.2013 enthaltenen Anregungen sind umzusetzen. Darüber hinaus sind aus sicherheitstechnischen



schen Erwägungen die nachfolgend dargelegten, ergänzenden Maßnahmen zu realisieren. (Hinweis. Diese sind an geeigneter Stelle in den Sicherheitsbericht einzupflegen.):

Anlage 2

Seite 26 von 27

- 12.8.1 Der Rohstoffförderweg für NPK-Restmengen aus der Aufgabestation in die NPK-Anlage ist ebenfalls mit einer automatischen Brandmeldeanlage und einer automatischen Verriegelung gegenüber den Antriebssystemen der Förderanlagen zu versehen. Auf diese Maßnahmen kann verzichtet werden, sofern durch technische Maßnahmen (Erläuterung in Anlage 3 Hinweis 2.1) ein unzulässiger Wärmeeintrag durch die Kettenmühle ZM 276 auch bei Betriebsstörungen ausgeschlossen werden kann.
- 12.8.2 Eine Konzeption der Brandmeldeanlage, deren Auslösekriterium ausschließlich auf Temperaturdifferenzen/-veränderungen besteht, wird als nicht ausreichend angesehen. Es ist daher als zusätzliches Auslösekriterium für den Brandalarm die absolute Temperatur im überwachten Bereich heranzuziehen. Von daher sind Wärmedifferential/-maximalmelder einzubauen, die beide Forderungen (Wärmedifferential und absolute Temperatur) erfüllen oder es müssen getrennte Sensoren für die vorgenannte Forderungen eingebaut werden. die entsprechenden Auslösetemperaturen sind mit der Feuerwehr Krefeld abzustimmen.
- 12.9 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung und deren Anforderungen an die durchzuführenden Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
Sofern die Änderungen aus diesem Genehmigungsbescheid bereits inhaltlich in einer nach Antragstellung aktualisierten Fassung des Sicherheitsberichtes, der der Überwachungsbehörde vorliegt, enthalten sind, ist die Forderung aus Absatz 1 gegenstandslos.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der



öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

Anlage 2

Seite 27 von 27

13. IED (siehe § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV soweit noch nicht in den übrigen Nebenbestimmungen aufgeführt bzw. enthalten sind bzw. diese ergänzen)

13.1 § 2a Nr. 3

Die Anlagenteile, die die Auswirkungen der Anlage nach außen einschränken bzw. begrenzen (z.B. Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe, Schalldämpfer, Luftfilter) sind entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Hersteller regelmäßig zu warten, in Stand zu halten bzw. bei Defekten Instand zu setzen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist im Betriebstagebuch der Anlage jederzeit durch die Überwachungsbehörde einsehbar, zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind alle Anlagenteile mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionalität hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen in die Umwelt zu überprüfen und ggf. Instand zu halten bzw. Instand zu setzen. Dies gilt auch für die Überprüfung der Dichtigkeit der Dächer und Wandflächen. Auch dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

13.2 § 2a Nr. 4

Die in den Antragsunterlagen (Anlagen- und Betriebsbeschreibung Abschnitt 14) beschriebenen Maßnahmen sind im Falle der Betriebsstillegung in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde und ggf. mit der Stadt Krefeld umzusetzen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0064/13/0401Q1

Anlage 3
Seite 1 von 10

Hinweise

- 1.1 Die im Beteiligungsverfahren von der Überwachung geforderten Maßnahmen werden Inhalt späterer Genehmigungsentscheidungen sein. Diese Forderungen sind:
- a) Einbau einer Konti-Messung für NO_x in der NPK-Anlage
 - b) Des Weiteren ist vom Betreiber nachzuweisen, ob die Abgasreinigung (Aufschlusswäscher) dem Stand der Technik entspricht. Hierzu ist ein Gutachten erforderlich aus dem hervor gehen sollte, dass das z.Zt. genutzte Waschmedium (Wasser) geeignet ist um NO_x auszuwaschen. Es ist nachzuweisen, dass die entstehenden NO_x wasserlöslich sind. Die Rohgaszusammensetzung ist zu beschreiben. Aus dem Gutachten sollte ein Konzept hervor gehen wie zukünftig das Emittieren von Nitrosen Gasen sicher verhindert wird. (Vorschlag: Als Bedingung im Genehmigungsbescheid vor Wiederinbetriebnahme der NPK-Anlage)
- 1.2 Bei einer späteren Nutzung der Aufgabehalle für die Lagerung von ggf. wassergefährdenden Stoffen ist bei der derzeit dargestellten Bauausführung die zulässige Lagermenge so begrenzt, dass der Geltungsbereich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRÜRL nicht erreicht wird. Bei einer größeren Lagermenge ist die Thematik der Löschwasserrückhaltung neu zu bewerten, was auch eine wesentliche Änderung der Anlage nach sich ziehen kann.
- 2. Anlagensicherheit**
- 2.1 Der Rohstoffförderweg für NPK-Restmengen aus der Aufgabestation in die NPK-Anlage ist ebenfalls mit einer automatischen Brandmeldeanlage und einer automatischen Verriegelung gegenüber den Antriebssystemen der Förderanlagen zu versehen.



Auf diese Maßnahmen kann verzichtet werden, sofern durch technische Maßnahmen ein unzulässiger Wärmeeintrag durch die Kettenmühle ZM 276 auch bei Betriebsstörungen ausgeschlossen werden kann.

Die Entstehung eines unzulässigen Wärmeeintrags bezieht sich nicht nur auf das Zerkleinerungsprinzip der NPK-Mühle, sondern auch auf die Temperatur etwaiger Oberflächen im Mahlraum der Kettenmühle ZM 276. Dies bedeutet, dass nicht nur im Normalbetrieb, sondern auch bei Betriebsstörungen der Mühle wie einem Lagerschaden, keine heiße Oberfläche vorhanden sein darf, welche infolge dessen zu einem unzulässigen Wärmeeintrag in mögliche NPK-Staubablagerungen führt. Um beim oben genannten Beispiel zu bleiben, könnte ein Lagerschaden als unzulässige Wärmeeintragsquelle ausgeschlossen werden, wenn entweder konstruktiv gewährleistet ist, dass sich keine relevanten Mengen NPK-Staub auf der heißen Oberfläche ablagern oder eine Temperaturüberwachung des betreffenden Lagers realisiert wird, die bei Grenzwertüberschreitung zu einer Abschaltung der Mühle führt.

3. Immissionsschutz

3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.



3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



3.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

3.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



4. Gewässerschutz

Anlage 3

Seite 5 von 10

Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

4.1 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

4.2 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.



4.3 Prüfung vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfung

Neu errichtete, wesentlich geänderte oder länger als ein Jahr stillgelegte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen), sind vor (Wieder)Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend der in der Verordnung festgelegten Fristen durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 WassGefAnIV).

4.4 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW).

4.5 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRwS 780-1, sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAwS NRW).

4.6 Entfallen der Sachverständigenprüfungen

Die Prüfungen können entfallen, wenn die Anlagen zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach andere Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen des § 62 WHG und der VAwS berücksichtigt werden oder wenn die Anlagen im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems (wie z. B. das Umweltmanagementsystem gemäß EG-Umwelt-Audit-Verordnung oder die DIN EN ISO 14001) überprüft werden und dabei

1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 62 WHG und der §§ 11 und 12 VAwS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der



prüfenden Personen, Umfang der Prüfungen, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und

Anlage 3

Seite 7 von 10

2. in entsprechend dem Managementsystem erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse. Werden im Jahresbericht Mängel an der Anlage dokumentiert, muss darin auch die Mängelbeseitigung beschrieben werden. Die Verantwortung für die Gleichwertigkeit der durchgeführten Prüfungen und den Zustand der Anlagen liegt ausschließlich beim Betreiber.

Die aktuelle Registrierungsurkunde über die Verlängerung der Eintragung im EMAS-Register oder das aktuelle Zertifikat nach DIN EN ISO 14001 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert vorzulegen.

4.7 Änderungen/Eignungsfeststellung

Wesentliche Änderungen der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffen, wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge bzw. des Durchsatzes, bedürfen ggf. einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung (§ 8 VAwS NRW).

4.8 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAwS wird hingewiesen.

5. **Wasserwirtschaft**

- 5.1 Für die 1. Phase des Wiederaufbaus werden die Änderungen am



Kanalnetz nicht als wesentlich eingestuft, womit eine Kanalnetzanzeige nach § 58 (1) LWG NRW entbehrlich ist. Die Änderungen am Kanalnetz die in der 2. Phase des Wiederaufbaus erforderlich werden, stellen eine wesentliche Änderung des Kanalnetzes dar. Die Kanalnetzanzeige nach § 58(1) LWG NRW für die erforderlichen Änderungen im Zusammenhang mit der 2. Phase des Wiederaufbaus sollte parallel mit dem Antrag nach dem BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, eingereicht werden.

- 5.2 Sollte nach der Inbetriebnahme der NPK-Aufgabestation weiterhin Abwasser, das dem Anhang 22 unterliegt in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden, ist rechtzeitig ein Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i.V.m. § 59 LWG NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zu stellen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.
- 6.2 Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.
- 6.3 Sollte vorgesehen sein, das Material der Bodenplatte wieder einzubauen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, zu beantragen ist.

Es wird empfohlen, die Maßnahme fachgutachterlich begleiten zu lassen.



Das Bodenmanagementkonzept (16.08.2013) der [REDACTED]
ist zu berücksichtigen

Anlage 3

Seite 9 von 10

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 Dep-VO wird hingewiesen.
- 7.2 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

8. Landschafts- und Naturschutz

- 8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten



in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)

Anlage 3

Seite 10 von 10

- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

9. Bodenschutz

9.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.